

einnehmen und die handschriftliche Überlieferung in willkommener Weise ergänzen. Die verhältnismäßig reichen bibliographischen Anhänge enthalten Verzeichnisse der Papyruspublikationen, Literatur der rechtshistorischen Papyruskunde, allgemeine und bibliographische Publikationen, Verzeichnis der literarischen Texte. Die Anhänge lassen auch den Nichtfachmann ahnen, wie kostbar und wertvoll diese Überreste aus vergangenen Zeiten für unsere Kenntnis des Altertums geworden sind. Das Schriftchen gestattet dem Leser einen Blick in das Arbeitsgebiet und die Forschungswelt des verdienten Verfassers.

August Merk S. J.

*The Early Roman Episcopate to A. D. 384.* By William Ernest Beet M. A. kl. 8° (XII u. 327). London 1913, Charles H. Kelly. 3 s 6 d

Der Verfasser des Buches *The Rise of the Papacy*, das in anglikanischen Kreisen größeres Aufsehen erregte, erzählt uns hier die Schicksale der römischen Kirche von den ersten Ansätzen bis auf Innozenz I. Die bekannte Klare, etwas breite englische Darstellungsweise, die teilweise gute Bekanntheit mit den Quellen, die meist vornehme Art, eigene Ansichten vorzutragen, allerdings auch eine überall durchschimmernde Tendenz des Verfassers, seine von vorn herein angenommene These, zwischen dem Papsttum einst und jetzt eine unüberbrückbare Kluft zu errichten, kennzeichnen die Vorzüge und Schwächen der Arbeit.

Neues bietet sie nicht, zumal nicht für die älteste Periode. Eine wissenschaftlich überwundene, gekünstelte Polemik, die sich fruchtlos bemüht, alle alten Zeugnisse für den Primat zu entwerten, herrscht vor.

Viele dem Verfasser ungünstige Nachrichten werden mit überraschender Einfertigkeit beiseite geschoben. Auch über sieht Beet, daß in Verfassungsfragen neben den geschichtlichen Momenten auch die juridischen Gesichtspunkte bemerkt werden müssen. Die innere rechtshistorische Entwicklung kommt im Buch überhaupt nicht zu Wort und benimmt ihm so einen großen Teil seines Wertes. Wenn z. B. ein römischer Bischof, wie Viktor, zum erstenmal ein Prinzip anwendet, so sieht Beet darin gleich eine Überhebung, ohne sich zu fragen, ob nicht vielleicht hier ein längst vorhandener aber latenter Grundsatz zum erstenmal lebendig wurde.

Ganz auffallend zeigt sich die Vereingenommenheit des Verfassers in der gesuchten Interpretation der Beschlüsse von Sardika, in der Behandlung des Donatistenstreites (der unbequeme Optatus von Mileve verschwindet wie in einem Abgrund), in der völlig ungenügenden Behandlung der wichtigsten Dokumente eines Julius und Damasus. Die grundlegenden Zeugnisse des hl. Ambrosius für die Rechte des römischen Stuhles treten vollkommen zurück. Kurz, überall die Mängel einer These, die sich gegen Klare historische Überlieferungen wehrt.

Stanislaus von Dunin-Borkowski S. J.

*Handschriftliche Missalien in Steiermark.* Von Prof. Dr. Johann Kbd. Festschrift der k. k. Karl-Franzens-Universität in Graz für das Studienjahr 1915/16. gr. 8° (VIII u. 200) Graz u. Wien 1916, Styria. K 4.—

Die Arbeit, ein sehr wertvoller Beitrag zur Geschichte des Missales, der um so willkommener genannt werden muß, als er zugleich Methode und Weg angibt für die so dringend wünschenswerte Ausnutzung und Veröffentlichung des in